Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 6 (1863)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 40.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Sechster Jahrgang.

Bern. Samstag, den 3. Oktober. 1863.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Einladung an die bernischen Lehrer.

Die Tage der schweizerischen Lehrerversammlung nahen mit raschen Schritten heran. Es sollen für die Theilnehmer werden Tage edler Freude, geistiger Erhebung und nachhaltiger Anregung. Mit Vergnügen vernehmen wir, daß sich unsere Kollegen anderer Kantone anschicken, recht zahlreich in Bern zu erscheinen. Auch die Lehrer der Westschweiz wollen diesmal, trotz der Verschiedenheit der Sprache, nicht zurückbleiben.

Für uns bernische Lehrer ist es gebieterische Ehrenpflicht, durch massenhafte Theilnahme unsern schweizerischen Amtsbrüdern zu beweisen, wie sehr es uns freut, sie auf Bernerboden begrüßen zu können, und wie hoch wir den Werth einer engern Verbrüderung mit ihnen anschlagen. Erinnern wir uns, daß vor zwei Jahren die zürcherischen Lehrer durch ihre überaus zahlreiche Theilnahme so sehr zum Gelingen des dortigen Lehrerfestes beitrugen. Diesmal haben wir Bernerlehrer die nämliche Aufgabe zu lösen. Auf denn, nach Bern am 9. Oktober! Keiner bleibe zurück, dem's nur irgendwie möglich ist, daheim loszukommen. Wir sind überzeugt, nicht Einer wird das Opfer an Zeit und Geld, welches diese wenigen Tage von ihm fordern, je zu beklagen haben!

Stimmrecht für die Synodalwahlen.

Die Erziehungsdirektion hat zu Anfang dieses Monats die Kreissynoden durch Circular eingeladen, die Wahlen in die Schulsynode vorzunehmen, wobei jeder Kreissynode die ihr zukommende Zahl derselben, gestützt auf einen auf Ende dieses Sommersemesters ausgefertigten Etat der Stimmberechtigten, angewiesen wurde.

Häufig wird nun der Zahl wegen reklamirt, namentlich von solchen Kreissynoden, resp. deren Präsidenten, denen aus Grund der Verminderung der Stimmberechtigten eine Wahl entzogen werden mußte. Um solchen Reklamationen für dießmal zu begegnen, wollen wir diese Angelegenheit einer kurzen Beleuchtung unterwerfen.

Nach §. 1 des Gesetzes über die Schulsynode sind die Lehrer sämmtlicher öffentlicher Schulen des Kantons, mit Ausnahme der Lehrer der Hochschule bei den Wahlen in die Schulsynode stimmberechtigt, und nach §. 2 kommt auf je 10 und eine Bruchzahl über 5 Stimmberechtigte ein Abgeordneter in die Schulsynode. Diese Bestimmungen werden nun nach drei verschiedenen Richtungen irrig aufgefaßt oder gedeutet.

Erstens wird der Begriff „öffentliche Schulen" zu weit aufgefaßt. So z. B. hat eine Kreissynode den Vorsteher eines burgerlichen Waisenhauses zu ihrem Präsidenten erwählt. Diese Wahl setzt voraus, daß Vorsteher und Lehrer des Waisenhauses nicht nur Sitz, sondern auch Stimme in der Kreissynode haben; denn der Präsident muß für den Fall des Stichentscheids stimmberechtigt sein, und Präsident und Mitglieder des Ausschusses der Kreissynode sind ganz gewiß ein „Ausschuß" der Stimmberechtigten. Jene Kreissynode muß also eine rein burgerliche Anstalt als eine „öffentliche" betrachten, was irrig ist.

„Die öffentlichen Anstalten werden vom Staat oder „dessen organischen Gliedern, den öffentlichen Gemeinden, „Kirch- (Schul-) und Einwohnergemeinden im Interesse „des Staates errichtet, unterhalten und verwaltet und stehen „jedem Staatsbürger offen, der im gegebenen Fall die ge„setzlichen Bedingungen in sich trägt und erfüllt."

Anstalten, die von Burgergemeinden nur für ihre Angehörigen errichtet, unterhalten und verwaltet werden, sind nicht öffentliche Anstalten, sondern Privatanstalten. Ebenso sind die Armenanstalten, die mehrere Gemeinden, z. B. die eines Amtsbezirks (Konolfingen, Trachselwald, Wangen) für ihre Angehörigen gründen, seien nun diese Gemeinden Einwohner- oder Burgergemeinden, nur Privatanstalten; denn ihrer Existenz liegt nicht das Gesammtinteresse des Staates, sondern speziell dasjenige der betheiligten Gemeinden zu Grunde. Auch die von gemeinnützigen Gesellschaften errichteten und verwalteten Anstalten sind, ungeachtet ihres gemeinnützigen Zweckes, Privatanstalten, indem ihre Benutzung nicht von der Erfüllung gesetzlicher Bedingungen, sondern von dem Wohlwollen der Gründer abhängt.

Daß Anstalten, denen finanzielle, besondere politische oder religiöse Tendenzen zu Grunde liegen, Privatanstalten seien, bedarf bloß der Erwähnung. —

Die öffentlichen Anstalten des Kantons Bern sind

1) die Hochschule;
2) die beiden Kantonsschulen in Bern und Pruntrut;
3) die Progymnasien und Realschulen;
4) die Primarschulen;
5) die Seminarien in Münchenbuchsee, Hindelbank, Pruntrut und Delsberg;
6) die Taubstummenanstalt in Frienisberg;
7) die landwirthschaftliche Schule auf der Rüte;

8) die Staatsarmenanstalten in Köniz, Aarwangen und Rüeggisberg;
9) die Viktoria-Anstalt in der Bächtelen;
10) die Zucht- und Korrektions-Anstalten in Bern, Pruntrut und Thorberg.

Nach §. 1 des Synodalgesetzes und §. 1 des Reglements über die Organisation der Kreissynoden sind demnach, mit Ausnahme derjenigen der Hochschule, nur die Lehrer dieser Anstalten stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynoden. Die Lehrer aller übrigen Anstalten haben nach §. 11 des alleg. Reglements nur berathende Stimme in den Kreissynoden.

Ferner wollen Einzelne unter den „Lehrern" auch die „Lehrerinnen" verstanden wissen. Abgesehen aber davon, daß Frauen in keiner Versammlung stimmberechtigt sind, die von Staats- oder Gemeindewegen angeordnet ist (in Gemeindeversammlungen höchstens stellvertretungsweise), spricht das Gesetz eben nur von Lehrern und ignorirt die Lehrerinnen wohl absichtlich, da bei der großen Zahl derselben, die bei Erlaß des Gesetzes angestellt waren, nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe sie aus Versehen nicht erwähnt. Und die weitere Bestimmung im §. 1 des Synodalgesetzes, daß die Lehrer die Abgeordneten „frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern" zu wählen haben, hebt auch den letzten Zweifel, weil, wenn die Lehrerinnen stimmberechtigt wären, nach dieser Bestimmung, auch sie gewählt werden könnten. In vollständiger Uebereinstimmung damit sagt §. 1 des Reglements über die Organisation der Kreisversammlungen: „die nach §. 1 des Schulsynodalgesetzes vom 2. November 1848 stimmberechtigten Lehrer jedes Amts„bezirks bilden zusammen eine Kreissynode."

Aber, wirft man uns ein, dann sind die Lehrerinnen auch nicht verpflichtet, den Kreisversammlungen beizuwohnen. Allerdings sind sie durch das Gesetz dazu nicht verpflichtet, wohl aber durch ihren Beruf, und ihre Stellung und ihr eigenes Interesse gebietet ihnen den Besuch. Auch sie bedürfen der „theoretischen und praktischen „Fortbildung und der Ermunterung und Unterstützung zu „treuer Ausübung ihres Berufs" (§. 2 litt. b des Reglements über die Kreisversammlungen), der „gegenseitigen Anregung „zur wissenschaftlichen Fortbildung und der wechselseitigen Be„lehrung über die Leitung der Schule" (§. 3 litt. d des alleg. Reglements). Indem die Kreisversammlungen diese Seite ihrer Aufgabe lösen, werden sie wohl kaum dazu kommen, Fragen in's „Mehr" zu setzen; die Lehrer werden also bei bezüglichen Verhandlungen, wie die Lehrerinnen nur eine „berathende Stimme" haben und Diese sind also Jenen hiebei gleichgestellt.

Aber auch bei „Berathung von Wünschen und Anträgen an die Schulsynode und an die Staatsbehörden, „bei Behandlung der Gegenstände, welche die Vorsteherschaft der Schulsynode den Kreisversammlungen zur Vorberathung überweist" (§. 3 litt. b und c des Reglements), wird die Lehrerin Anregung und Belehrung finden, und im gegebenen Fall, z. B. bei Berathung von Fragen über den Arbeitsunterricht, werden die Lehrer so verständig und so galant sein, von den Lehrerinnen Belehrung anzunehmen. Auch von den Kreisversammlungen mag gelten, was Schiller sagt:

„Denn wo das Strenge mit dem Zarten,
„Wo Starkes sich und Mildes paarten,
„Da gibt es einen guten Klang."

Und so ein Kränzchen von Lehrerinnen steht einer Kreissynode auch äußerlich gut an und uns dünkt, es müsse den HH. Lehrern so recht wohlig sein und ihre Gedanken müssen munterer und frischer fließen, wenn hinten im Zimmer von denen sitzen, die da

— „Flechten und weben
„Himmlische Kränze in's irdische Leben." —

Also, wie gesagt, die Lehrerinnen sind nicht Mitglieder der Kreissynoden; sie sind zum Besuch ihrer Versammlungen nicht gesetzlich verpflichtet, wohl aber durch Stellung und Beruf und ihr eigenes Interesse gebietet denselben; sie sind in diesen Versammlungen weder stimm- noch wahlberechtigt, sondern nehmen in denselben die gleiche Stellung ein, die §. 11 des Reglements anderen Nichtmitgliedern anweist.

Endlich wollten einige Präsidenten von Kreissynoden die Lehrerstellen, resp. die Schulen zur Basis der Berechnung der ihren Kreissynoden zukommenden Wahlen genommen wissen. Also nicht nur die Lehrerinnen sollten mitgezählt werden, sondern auch die vakanten Stellen. Da ist z. B. eine vakante Stelle ausgeschrieben und soll nächstens besetzt werden; der noch zu wählende, unbekannte Lehrer soll stimmberechtigt sein oder als Stimmberechtigter gezählt werden! Oder es ist der Lehrer für die Stelle bereits gewählt und bestätigt, aber er hat dieselbe noch nicht antreten können, weil er laut Gesetz an seiner frühern Stelle noch einige Zeit bleiben muß; unterdessen wird die Schule durch einen bereits an einer andern Schule angestellten Lehrer provisorisch besorgt, — auch diese Stelle soll für einen Stimmberechtigten gezählt werden. Also einer der beiden Lehrer, der funktionirende oder der definitiv gewählte sollte doppelt gezählt werden!

Man sieht, zu welchen Abnormitäten eine solche Auffassung des Gesetzes führen und in welche Widersprüche man sich überhaupt verlieren würde, wollte man allen Reklamationen Rechnung tragen, die von Seite der Kreissynoden gemacht werden, und daß es durchaus nothwendig ist, bei Bestimmung der den Kreissynoden zukommenden Wahlen streng nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren. J. G. B.

W. O. Horn

veröffentlicht in mehreren Schweizerblättern folgende Erklärung:

„Schweizerblätter enthalten Angriffe auf mich, weil ich in einem Schriftchen: „Lehrgeld oder Meister Konrad's Erfahrungen", die Eltern warnte, ihre Söhne nach Frankreich und in die Schweiz wandern zu lassen, indem sie von den Flüchtlingen daselbst das Gift des Kommunismus einsögen. Das Büchlein habe ich 1850 geschrieben. In der zweiten Auflage ist jene Stelle stehen geblieben, obgleich sie ihre Begründung verloren hatte. Das thut mir leid und ist ohne meine Schuld geschehen, weil ich weit weg vom Verleger wohnte.

„Aber ich frage jeden biedern, unbefangenen Schweizer, ob er nicht weiß, wie es 1848 bis 1850 in der Schweiz stand, wo sich Alles angesammelt hatte, was das eigene Heimatland meiden mußte? Ich frage ferner, ob die Leute, welche so heftig einen Autor angreifen, der erst kürzlich einem schweizerischen Ehrenmann ein Denkmal setzte (ich meine Escher von der Linth), ob sie die Stelle, welche sie benutzen, mich zu zerfleischen, gelesen haben? Da ist ja nicht von der mir theuern Schweiz und ihrem biedern Volke die Rede, sondern von Europa's Auswürflingen, die dort gelebt, bis die

Schweiz selbst den Schmutz des Auslandes wegfegte. Nicht vor den Schweizern, auch nicht vor den manchfachen guten Elementen unter den Ausgewanderten warnte ich, sondern vor den ausländischen Flüchtlingen in der Schweiz, deren Dasein selbst der Schweiz lästig geworden war."

Die „N. B. Schul-Ztg." hat sich s. Z. in strengen Worten gegen den bekannten Ausfall Horn's ausgesprochen und bringt deßwegen obige „Erklärung" ihren Lesern ebenfalls zur Kenntniß. Wir müssen indeß gestehen, daß uns dieselbe in keiner Weise befriedigt und zwar aus folgenden Gründen:

1) W. O. Horn nennt die deutschen Flüchtlinge von 1848 „Auswürflinge, Schmutz des Auslandes". Das ist nicht nur ein hartes, sondern ein ungerechtes Urtheil, dem durch den Beisatz „manchfache gute Elemente" kaum die Spitze gebrochen wird. Jene Männer mögen in den Augen eines „loyalen" Monarchisten als Verbrecher erscheinen, in den unsrigen sind sie's nicht. Ihr Versuch, die elenden, verkommenen politischen Institutionen ihres Vaterlandes durch bessere zu ersetzen, scheiterte; sie mußten, der Gewalt weichend, ihre Heimat verlassen und in der Ferne das bittere Brod der Verbannung suchen. Unser Vaterland gewährte ihnen Zuflucht. Wohl mögen sich Einzelne, vielleicht manche, derselben unwürdig erwiesen haben, aber unter den Vertriebenen waren auch Hunderte der wackersten und besten Männer Deutschlands, von mindestens ebenso viel sittlichem Werthe, wie diejenigen, welche nachgerade die Bewegung verläugneten und das Joch sich geduldig wieder auf den Nacken legen ließen. Wahrlich, es verräth wenig Edelmuth zu dem Unglück der Verbannung noch Hohn und Schimpf hinzufügen.

2) W. O. Horn sucht der angegriffenen Stelle in seinem Büchlein einen für die Schweizer ganz harmlosen Sinn unterzulegen und frägt, ob diejenigen, welche ihn angegriffen („zerfleischen") jene Stelle gelesen hätten. Wir haben dieselbe nicht bloß gelesen, sondern in diesem Blatte wörtlich zitirt und in fraglicher Stelle eine grobe Beschimpfung unsers Landes und Volkes gefunden.

3) Jene Stelle soll ohne Willen und Wissen des Verfassers in die zweite Auflage übergegangen sein! Eine traurige Entschuldigung! Wenn H. wußte, daß die quästl. Stelle schon lange „ihre Begründung verloren" hatte, warum läßt er volle zehn Jahre hindurch das Büchlein mit derselben in aller Herren Länder kursiren, ohne das Unrecht durch ehrlichen Widerruf zu sühnen? Geschah das etwa aus Achtung und Liebe für die „ihm so theure Schweiz"?

Schließlich noch Eine Bemerkung: W. O. Horn's Talent als Volksschriftsteller hat mit Recht allgemeine Anerkennung gefunden, dagegen athmen seit mehrern Jahren alle seine Schriften, die weitverbreitete „Spinnstube" nicht ausgenommen, jenen servil-monarchischen, krankhaft-pietistischen Geist, der in den 50ger Jahren in Deutschland zur Mode und damals von Oben herunter durch unzählige Schriften als Gegengift gegen die „revolutionäre Gesinnung" unter dem Volke zu verbreiten gesucht wurde. Diesen Geist dürfen wir nicht in unsere republikanische Jugend pflanzen. Der soll eine kräftigere, gesundere Geistesnahrung gereicht werden. Wir halten die Ueberzeugung fest:

Die Schriften Horn's gehören nicht in unsere Jugendbibliotheken! —

Mittheilungen.

☞ **Die Tit. Direktorien der Centralbahn, der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen haben beschlossen, „daß denjenigen Lehrern, welche sich mit einer Festkarte als Besucher des Lehrervereins vom 9. und 10. Oktober dieses Jahres bei den Stationen ausweisen, zur Fahrt nach Bern ein Billet zur halben Taxe verabfolgt wird, ebenso für die Rückkunft unter gleicher Bedingung ein Billet zur halben Taxe von Bern nach der Bestimmungs-Station. Diese Verfügung gilt für die Tage des 8., 9., 10. und 11 Oktobers."**

Außerdem erhält man für die Festkarte obligatorisches Mittagessen, Ausstellungskatalog, Festlieder und freien Zutritt zu den hiesigen Sehenswürdigkeiten. Der Preis derselben beträgt Fr. 3½. Sie kann per Postnachnahme bezogen werden beim

Sekretär des schweiz. Lehrervereins:
R. Minnig.

Bern. Die von einem Einsender herrührende Angabe in letzter Nummer dieses Blattes in Betreff des Verhaltens der Lehrmittelkommission zu dem neuen Orthographiebüchlein ist ungenau. Die Sache verhält sich so: 4 Mitglieder der genannten Kommission erklärten sich für unbedingte Annahme der neuen Orthographie, resp. für strikte Berücksichtigung derselben zunächst bei Herausgabe der zweiten Auflage des Lesebuchs für die Mittelschulen; 3 Mitglieder stimmten für theilweise Berücksichtigung, 1 Mitglied wollte sich ganz freie Hand vorbehalten. Da sonach keine absolute Mehrheit zu Stande kam, so entschied die Tit. Erziehungsdirektion, bis auf Weiteres solle in Sachen nichts geändert werden.

— Münchenbuchsee. Samstag den 27. September fand hier die Schlußfeier des Wiederholungskurses statt. Außer den 50 Kurstheilnehmern und den Lehrern des Seminars hatten sich eingefunden: Hr. Erziehungsdirektor Kummer, eine Abordnung der Seminarkommission, mehrere Schulinspektoren und eine Anzahl Lehrer der Umgebung. Manche waren durch die schlechte Witterung von der Theilnahme abgehalten worden. Für heute können wir nur den Verlauf der Feier in wenigen Worten andeuten. Dieselbe fand in folgender Ordnung statt:

1) Eröffnung durch Gesang,
2) Bericht des Seminardirektors,
3) Bericht über den Verlauf des Kurses durch den von den Kurstheilnehmern bestellten Referenten Hrn. Gygax, Lehrer in Aegerten. (Dieser Bericht soll auf den Wunsch der Kurstheilnehmer in diesem Blatte veröffentlicht werden.)
4) Ansprache des Tit. Hrn. Erziehungsdirektor Kummer,
5) Musikalische Aufführung.

Nachmittags von 2½ bis 5½ Uhr praktisches Turnen der Kurstheilnehmer und der zwei obern Seminaristenklassen. (Diese Uebungen mußten des schlechten Wetters wegen im Turnsaal vorgenommen werden.)

Abends 7 Uhr versammelten sich die Anwesenden zu einem Glas Wein im Gasthof zum Bären, wo sich die freudig gehobene Stimmung in heitern und ernstern Worten und Liedern kund gab.

Genauere Angaben folgen in nächster Nummer.

— Seeland. Mit Freuden begrüßte ich den Aufruf zu einer Versammlung der unter Hrn. Direktor Boll gebildeten Lehrer; denn ich ging schon lange mit dem Gedanken um, eine solche Versammlung anzuregen oder zu veranstalten. Ich muß aber bedauern, daß der Zeitpunkt jener

Versammlung nicht bloß für mich, sondern für einen großen Theil der Lehrer sehr ungünstig gewählt ist. Nicht nur hatte jeder Lehrer im Laufe dieses Sommers öfter Gelegenheit, sich an Festlichkeiten zu betheiligen, sondern es stehen noch diesen Herbst solche bevor, an denen er sich auch gerne betheiligen möchte; ich meine besonders die schweizerische Lehrerversammlung in Bern.

Dazu kommt noch, daß auch mehrere Bollianer Mitglieder der Schulsynode sind; es hätte somit ein solcher Lehrer im Laufe des Oktobers drei Versammlungen zu besuchen, bei denen er seine Börse sowohl, als seine Zeit ziemlich in Anspruch nehmen muß. Es haben sich deßhalb Angesichts genannter Umstände mehrere Bollianer dahin geeinigt, es möchte öffentlich der Wunsch ausgesprochen werden, jene Versammlung auf den Frühling 1864 zu verschieben.

Alsdann soll unser erster Ausflug nach Schönbühl an die Versammlung der Bollianer sein.

Mit Werthschätzung zeichnet

Büren, den 22. Sept. 1863.

J. Tschanz, Lehrer.

„Wer nicht wider uns ist, der ist für uns."

Was wehret ihr den Brudernamen
Dem Jünger, der mit euch nicht geht?
Was lästert ihr den guten Samen,
Den eure Hand nicht ausgesäet?
Ein großer Herr braucht manches Knechtes,
Viel Hände kämpfen für sein Reich,
Und im Gedränge des Gefechtes
Ist für euch, wer nicht wider euch.

Wohl sprach dereinst der große Meister:
„Wer nicht für mich, ist wider mich;"
Er kennt die Seinen, prüft die Geister,
Und nimmer täuscht sein Auge sich;
Doch nicht der Jünger sei's, der richtet,
Der Knecht ist nicht dem Herren gleich,
Ihr seid dem mildern Wort verpflichtet:
Für euch ist, wer nicht wider euch.

Physikalische Apparate.

Bei dem Unterzeichneten können nachstehende physikalische Apparate zu sehr billigen Preisen auf Bestellungen hin bezogen werden: Hebelvorrichtung mit einarmigem und zweiarmigem Hebel, Rollenvorrichtung, Potenzenflaschenzug, gemeiner Flaschenzug, schiefe Ebene mit Rollwagen und Gewichtschale, Rad an der Welle, Räderwerk (gezahnte Räder), Schnur ohne Ende, Keilmaschine, Spillrad, Hornhaspel, Erdwinde, Centrifugalmaschine; Druckpumpe, Saugpumpe, cartesianischer Taucher, Handspritze, Verirbecher, Verirkanne, Heber, Heronsball, Barometer, Endosmoseapparat, Elektrisirmaschinen, Induktionsapparat, Bunsensches Element, Wasserzersetzungsapparat, galvanoplastischer Apparat, elektrische Pistole, Magnete, Magnetstäbchen, Kompaß mit 7 Zoll langer Magnetnadel, Enten und Fische mit Zauberstäbchen, Compressionsfeuerzeug, Prisma, Zauberlaterne, Camera obscura, Retorten, Probirgläser, Schmelztiegel, Löthrohr, chemische Harmonika u. a. m. Um einen Maßstab von den Preisen zu erhalten, die hier der Kürze wegen nicht beigesetzt sind, bemerke nur, daß z. B. ein Potenzenflaschenzug mit Gestell zu 4 Rollen in metallenen Scheeren zu Fr. 1. 50, ein cartesianischer Taucher zu 70 Rp., eine einfache Elektrisirmaschine mit Verstärkungsflasche zu Fr. 10 zu stehen kommen.

Höchstetten, 23. Sept. 1863

Alb. Wanzenried, Sekundarlehrer.

Offene Lehrlingsstelle.

Im Monat November fände in einer Buchhandlung der Stadt Bern, mit welcher eine größere Buchdruckerei verbunden ist, ein intelligenter, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener, konfirmirter Knabe von gutem Charakter, als Lehrling Unterkunft und würde ihm Kost und Logis gegeben. Wäre derselbe unbemittelt, jedoch namentlich von seinen Herren Lehrern 2c. auch gut empfohlen, so würde kein Lehrgeld verlangt, dagegen die Lehrzeit entsprechend verlängert. Auch könnte der Betreffende nach Wunsch die Buchdruckerei erlernen. Die Redaktion dieses Blattes befördert, mit R. J. Nr. 115 bezeichnete Anfragen an die richtige Adresse.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit seinen Kollegen an, daß sie auch diesen Herbst durch seine Vermittlung schöne und solide Schiefertafeln beziehen können.

J. Egger, Lehrer, in Frutigen.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes.	Amldgst.
Röschenz	Unterschule	40	Min.	10. Okt.
Stettlen	Unterschule	75	Min.	10. „
Grund, Gem. Saanen	Gem. Schule	50	Min.	10. „
Gruben, „ „	Gem. Schule	50	Min.	10. „
Gstad „ „	Oberschule	50	Min.	10. „
„ „ „	Unterschule	40	Min.	10. „
Goldiwyl, Gem. Thun	Gem. Schule	80	820	10. „
Heimberg	Elem.-Kl.	70	Min.	10. „
Interlaken	Sekundarschule		2000	16. „

Steinenbrünnen. Anmeldung: statt 30. Oktober 3. Oktober

Ernennungen.

A. Definitiv.

Laufen, Sekundarschule: Herrn Joh. Halbeisen, Abbé, bisheriger Lehrer in Dittigen.

Gsteig bei Saanen, gemischte Schule: Hrn. Joh. von Grüningen, von Saanen, Lehrer zu Ebnit.

Gsteigwyler, Oberschule: Hrn. Jakob Häsler von Gsteigwyler, Lehrer zu Matten.

Spirrenwald, gemischte Schule: Hrn. Joh. Ueltschi von Oberwyl, Lehrer zu Rauchenbühl.

Bümplitz, Oberschule: Jakob Emanuel Werren von Zweisimmen, Lehrer zu Stettlen.

Huttwyl, Oberschule: Hrn. Jakob Flückiger von Rohrbach, Lehrer an der Fabrikschule zu Wanzwyl.

Münsingen, Mittelschule: Hrn. Joh Bürki am Stalden, Lehrer zu Rubigen.

Burgdorf, Oberschule: Hrn. Fried. Tüscher von Limpach, Lehrer zu Höchstetten-Hellsau.

Walliswyl-Bipp, gemischte Schule: Hrn. Gottl. Grüßi von Worb, Lehrer zu Läbern.

Rüthi, Kirchgem. Thurnen, Unterschule: Jngfr Margarethe Zahnd von Schwarzenburg.

Borisried, Unterschule: Jngfr. Anna Elisab. Bachmann von Niedermuhlern, gew. Seminaristin.

Wasen, Elementarschule: Jngfr. Elise Wälti von Rüderswyl, gewes. Seminaristin.

Gmeis, Unterschule: Jngfr. Anna Maria Sutter von Dieterswyl, gew. Seminaristin.

Moosegg, Unterschule: Jngfr. Maria Aeschemann von Trachselwald, gew. Seminaristin.

Aarwangen, Elementarschule: Jngfr. Maria Müller von Lotzwyl, gew. Seminaristin.

Mett, Unterschule: Jngfr. Maria Lüscher von Urkheim, gew. Seminaristin.

B. Provisorisch.

Hrn. Benjamin Keel von Rebstein, Kanton St. Gallen, an die Sekundarschule in Laufen, prov. auf 1 Jahr.

Signau, Mittelschule: Hrn. Joh. Ulr. Müller von Rohrbach, prov. bis 1. Mai 1864.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Expedition von Carl Gutknecht.